

Dass das In lobl. Eydtgnoschafft nit harkhomme, darzue und Insonderheit gegen den Evangelischen wider landts fridliche executions mittel des Bans solle gegen Privatpersonen und auch Gmeinden introduciert werden.

In vorstehenden und dergleichen dingen ist der Statt Zürich nun langes begeren gewesen und noch, das denselben zue schirm und berüeigung der underthanen sowol als der Oberkheiten remedier- und verbesserung beschehe, und benantlichen so ward hiezue lauth Jüngster etlicher schreiben das mittel eines gleichen usschusses uff Jeder Religionsseiten das beste sein erachtet.

Weil diser weg zum Vergleich eben der ... schlünigste und Kömblichste, der minst Kostbarlichste; Von unseren forderen Inn dergleichen fürfallenheiten ebenmessig gebrauchte, als dan vil verträg bezeügent, In Religionsachen der billichste; der Vernunftt und dem Landtsfriden der gemessiste.

Bey diser Action dan es der gegenwart der underthanen auch nit bedarfft, weil der streit oder Clag nit ist zwüschent denselben, sonderen es darumbe zethundt, das seiner Religions üebung halber und was darvon hanget, dem einen und andern theil die Oberkheitliche andeutung durch ein gemeine durchgehende landtsordnung gegeben werde."

1) s. EA V 2, 739 (Nr. 623)

2) s. ebenda 745 (Nr. 628)

3) s. ebenda 1628 Art. 81

4) s. ebenda 1629 Art. 82

Kopie, mit Glossen des Tagsatzungsgesandten von Stadt und Amt Zug, B e a t s II. Zurlauben. - AH 54, 299-302 - Blatt 302<sup>V</sup> leer

[n. 1697]

A

"GEGENANTWORT DES COLLEGII SOCIETATIS JESU ZU COSTANZ AUF GEFUEHRTE KLAG DER GEMEINDTEN ZU ERMATTINGEN VOR DEM LANDTS-GERICHT FRAUENFELD"

"Demnach die Gemeindte Ermattigen einige neue Steür und anlag auf alle in dero bezürckh ligende Gütter zusezen begehret, darumben auch das Collegium Societatis Jesu in Costanz als Inhaber des Gutts<sup>1</sup> in Agarstenbach [Agerstenbach] angefordert, hat selbes sich gegen Einer ... Gemeindte soweit erbiethig erzaiget, gebührendermassen wie vor disem, zu etwelichen Jahren auch beandtlich geschehen, von solchem seinem Gutt die geschöpffe 3 R 10 Kreuzer benant den frembden brauch<sup>2</sup> zu der Gemeindte notwentigkeit beyzutragen. Nun aber erscheinet, das besagte Gemeinde versueche ein praeiudicierliche newerung

einzuführen, indem sie solche alt gebräuchliche bey Steür per 3 R 10 Kreuzer anieso auf 4 R 47 Kreuzer, als umb ein helffte höher ansetzet, und dan disen von alters benannten Frembden brauch<sup>2</sup> zu einer Jährlichen und beständigen anlag zu machen trachte, wie sie dan würcklich solche Steür für A<sup>o</sup> 1695, [16]96 und [16]97 einforderen wollen. Wider solches eigengefälliges anmassen der Gemeindte, ohne vorgewissne Verwilligung hoher Obrigkeit [d.h. der im Thurgau reg. Orte resp. von deren Landvogt - dieses Geschäft wurde wohl noch unter B e a t J a k o b II. Zurlauben behandelt -] haben sich billich die ausländische Jnhaber deren in Ermattinger Gerichten ligender Gütter und das Collegium sonders wegen seines Agarstenbach zu beschwähren.

Es vermeinte zwar anfangs das Collegium, als wäre in dem anschlag ein verstoss beschehen, indeme sich auch das Haus, Angebäu, 8 Mangrab Reeben, Baumgarten und Wissmad in einem einfang darzugezogen, unwisendt, das diese ein Lehen und Geistliche Foundation seye zu S. Margaritae Kürchlein [Bruderhaus St. Margaretha samt Kapelle in Agerstenbach], zu dessen erhaltung und Stüffung wochentlicher Messen oder 52, wie dan das Gottshaus Reichenaw<sup>3</sup> als Lehenherr [die Reichenau war Gerichtsherr in Ermatingen] so gar keinen bodenzins begehret als von einem Geistlichen Foundation Gutt. Weilen aber noch andere eigenthumbliche Gütter darzu gebracht, als hat der Jnhaber zu etwelchen Jahren für den mehrgedachten frembden brauch überhaupt zu geben 3 R 10 kreuzer gepflegt, dessen das Collegium noch allzeit bekandtlich ist, aber nit zu diser newerung.

Zu weiterer behauptung des Newgemachten aufschlags per 4 R 47 Kreuzer will die Gemeindte zu Ermattingen einwenden, das unser Gutt in Agarstenbach keineswegs, auch zu keinem Theil ein Geistliches, sondern ein völliges Burgerliches Gutt seye, aldiweilen vor uns selbiges eine particularen aldortiger Gemeindte besässen, wie auch ersagte Gemeindte zu Reparierung des Haus undt Hoffs in Agarstenbach ein merckliches quantum an Holz dargeben hete.

Nun ist dem Collegio auch nit unbekandt, das gedachte Gemeindte mehrmahlen anfangs unser Possession und lestmahls de anno 1681 dises Agarstenbach für kein Burgerliches Gutt achten wollen, indeme sie uns die Burgerliche Rechten, als wayd und Trib, auch das Holz strittig gemacht, aber sie wurden vor Jhrer Obrigkeit in der Reichenaw durch unsere alte auch vor Gericht zu Ermattingen selbst gefertigt Brieff überwiesen und muesten forthin aller diser Freyheiten geständig sein und dem Gutt im Agarstenbach solche Recht zugeben, welches auch forthin gehalten worden.

Das wenigsten zu einem theil diser Hoff ein Geistliches Gutt seye, stehet zum

Zeügen das geweichte Kürchlein S. Margaritae vor augen, wie auch die darzu gehörige Fundation für die 52 heylige Messen, aus den uralten Reichenawischen Lehenbriefffen zu erweisen ist, welches ia klar kein gemeine burgerliche sach und Haus, sonder ein Gottshaus und Geistliche Stüfftung sein und haben mues, und, wie den Catholischen Ermattigern bekindt, ein Filial zu selbiger Pfarrkürchen von alters gewesen und noch dahin gehörig ist, solle dan nit minder gehalten werden, als die Früemess- [oder St. Katharinen]pfrundt zu Ermattigen, dessen Gütter doch von der Gemeindt selbst frey von Steüren und anlag als Stüfftungs Gütter gelassen werden. So ist auch aus den habenden actis zu erweisen, das dises von alters benandte Bruderhaus und Kürchlein in Krigszeiten und veränderung der Religion in diser gegendt profaniert und zerrissen, hernach widerumb von dem Lehens Jnhaberen repariert und geweychet, fürders auch von uns in würdigen standt gebracht worden, darumben das hochfürstl. Ambt Reichenaw in Namen des Lehen Herren nit wird zugeben können, das Jhre, nemblich dise lehen mit newen bürden beschwährt werden, noch solle der Lehens Jnhaber Jhme ein newerung aufbürden lassen, dardurch das Lehen zu schmähleren und schädigen. Das auch ein Gemeindte keinen aus den Jnhaberen solcher Gütter mehrer beklaget als unser Collegium und allzeit erfordert, ist Jhr Ursach leichtlich zu kennen, und weiters vermeinet hat, durch uberredung des Collegii, auch die anderen desto geschwinder auf Jhren willen zu bringen, wiewollen das Collegium kein communem causam mit den anderen machete, sonder sich allzeit auf sein possession lendete ein mehrers nit schuldig zu sein, als zu etlichen Jahren den also benanten frembden gebrauch per 3 R 10 kreuzer<sup>4</sup> und nit an Jedem Jahr zu bezahlen, dan aber solcher frembde brauch nit die 4 R 47 kreuzer, sonder allein 3 R 10 kreuzer betreffe, werden sie in Jhrer Steür Rodel de anno 1630 selbsten und weiters fünden. Solcher gestalten auf gethane grundtwarhafft erweisung will das Collegium ein gleich gerechte erkandtnus von einem lobl. Landtgerichts Ambt verhoffen, das Es bey dem alten, frembden brauch der 3 R 10 kreuzer zu gewissen Jahren verbleiben möge, die staigerung auf 4 R 47 kreuzer abgestellet und auch die Jährliche Steür wider die Turgewische freyheit underlassen werde."

- 1) 1644 kaufte das Jesuitenkolleg in Konstanz vom Kloster Petershausen das Landgut St. Margaretha samt Kapelle in Agerstenbach; vgl. dazu auch Gröber/Jesuitenkolleg Konstanz 149-150.
- 2) Die beiden letzten Worte sind unterstrichen.
- 3) s. AH 3/106
- 4) Die letzten 7 Worte bzw. Zahlen sind unterstrichen.

15A ✓